Gebührensatzung

für das Freibad

der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S.291), sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am ????? folgende neue Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Egelsbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte beziehungsweise mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Zutrittsberechtigung.

§ 2 Eintrittsgebühren

(1) Für den Besuch des Freibades gelten folgende Gebühren:

Eintrittsart	**Gebühr**
Tageskarte Erwachsene	6,00 €
Tageskarte ermäßigt	3,00 €
Saisonkarte Erwachsene	120,00 €
Ermäßigte Saisonkarte Erwachsene	60,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 17 Jahre)	50,00 €
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	gebührenfrei
Abendtarif ab 18:00 Uhr – Erwachsene	3,00 €
Abendtarif ab 18:00 Uhr – ermäßigt	1,50 €

(2) Die Tageskarte berechtigt eine Person zum einmaligen Zutritt am Tag ihrer Gültigkeit. Die Gültigkeit wird auf der Eintrittskarte beziehungsweise im Kassensystem ausgewiesen.

(3) Der Abendtarif gilt bei Zutritt ab 18:00 Uhr und beträgt 50 Prozent des jeweils geltenden Tageskartenpreises.

(4) Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Eintrittsgebühr befreit.

§ 3 Ermäßigungsberechtigung

(1) Der ermäßigte Eintritt gilt für folgende Personen:

- Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren;
- Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren;
- Studierende;
- Auszubildende;
- Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte;
- Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa);
- Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder am Bundesfreiwilligendienst (BFD);
- Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50;
- eine aufgrund der Behinderung erforderliche Begleitperson, sofern das Merkzeichen „B“ nachgewiesen wird;
- Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation Leistungen nach den jeweils geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen beziehen;
- Personen, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen.

(2) Die Ermäßigungsberechtigung ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Art und Prüfung der Nachweise werden durch die Verwaltung festgelegt.

(3) Mehrere persönliche Ermäßigungstatbestände können nicht miteinander kombiniert werden. Es wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 4 Saisonkarten und Familienvergünstigung

(1) Saisonkarten berechtigen die eingetragene Person zur Nutzung des Freibades während der jeweiligen Badesaison. Saisonkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar.

(2) Beim Erwerb einer Erwachsenen-Saisonkarte können Kinder- und Jugend-Saisonkarten zu folgenden ermäßigten Preisen erworben werden:
- für das erste Kind: 40,00 Euro;
- für das zweite Kind: 32,50 Euro;
- ab dem dritten Kind: 25,00 Euro je Karte.

(3) Wird eine reguläre Erwachsenen-Saisonkarte erworben, ist für die ersten drei Kinder- und Jugend-Saisonkarten kein Nachweis über ein Verwandtschafts- oder Haushaltsverhältnis erforderlich. Ab der vierten Kinder- und Jugend-Saisonkarte ist ein Nachweis über den gemeinsamen Haushalt vorzulegen.

(4) Wird eine ermäßigte Erwachsenen-Saisonkarte erworben, ist für die Inanspruchnahme der gestaffelten Kinder- und Jugendpreise bereits ab der ersten Kinder- und Jugend-Saisonkarte ein Nachweis über den gemeinsamen Haushalt vorzulegen.

(5) Beim gemeinsamen Erwerb von Saisonkarten für zwei erwachsene Personen sowie mindestens einer Kinder- oder Jugend-Saisonkarte kann für die zweite erwachsene Person eine ermäßigte Saisonkarte zum Preis von 60,00 Euro erworben werden. Voraussetzung ist, dass beide erwachsenen Personen sowie die zugehörigen Kinder und Jugendlichen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der gemeinsame Haushalt ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

(6) Die Familienvergünstigung nach Absatz 5 ist eine eigenständige Vergünstigung. Mehrere persönliche Ermäßigungstatbestände werden nicht miteinander kombiniert.

§ 5 Guthabenkarte

(1) Anstelle einer Zehnerkarte wird eine Guthabenkarte angeboten. Die Guthabenkarte ist nicht personengebunden und kann für den Eintritt mehrerer Personen eingesetzt werden.

(2) Die Guthabenkarte kann zu folgenden Beträgen erworben beziehungsweise aufgeladen werden:

Aufladebetrag	**Preisvorteil**	**Nutzguthaben**
20,00 €	5 %	21,00 €
50,00 €	10 %	55,00 €
100,00 €	15 %	115,00 €
200,00 €	20 %	240,00 €

(3) Das Guthaben kann für reguläre und ermäßigte Eintrittskarten eingesetzt werden. Bei jeder Nutzung wird der jeweils geltende Eintrittspreis vom vorhandenen Guthaben abgezogen.

§ 6 Gruppen

(1) Der Eintritt für Egelsbacher Schulklassen und Kindergartengruppen ist gebührenfrei.

(2) Für nicht ortsansässige Schulklassen und Kindergartengruppen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 7 Kartenpfand

(3) Für die erstmalige Ausgabe einer physischen Saison- oder Guthabenkarte wird ein Pfand in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(4) Die Karten können wiederverwendet werden. Saisonkarten können in Folgejahren für die jeweilige Badesaison erneut freigeschaltet werden; Guthabenkarten können erneut aufgeladen werden.

§ 8 Rücknahme und Erstattung

(5) Erworbene Eintrittskarten und Saisonkarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Die Erstattung des Kartenpfandes richtet sich nach den bei der Ausgabe bekanntgegebenen Rückgabebedingungen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Egelsbach außer Kraft.

Egelsbach, den xxxx

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d
Bürgermeister